

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Geltungsbereich: Härterei Gerster AG und Gerster Technologie AG, beide nachstehend bezeichnet als „GERSTER“

1. Allgemeines

1.1 Anwendbarkeit

GERSTER bestellt ausschliesslich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (inklusive des Gerster Verhaltenskodex für Lieferanten).

1.2 Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat jede Bestellung von GERSTER umgehend durch Rücksendung des rechtsgültig gegengezeichneten Bestelldoppels oder eines sinngemässen Dokuments zu bestätigen. GERSTER behält sich für den Fall, dass die Bestätigung nicht innert 14 Tagen ab Bestelldatum einlangt, das Recht vor, ohne Angabe von Gründen von der Bestellung zurückzutreten. Massgebliches Bestelldatum ist das auf der Bestellung erscheinende.

1.3 Abweichungen

Änderungen und Ergänzungen vorliegender Einkaufsbedingungen sowie davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten wie auch mündliche Vereinbarungen binden GERSTER nur unter der Voraussetzung, dass GERSTER sie als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt. Weder durch die Abnahme von Lieferungen noch durch deren Bezahlung unterzieht sich GERSTER den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Qualitätssicherung

Allfällige Qualitätssicherungsvorschriften von GERSTER sind der Bestellung beigefügt und bilden gegebenenfalls integrierenden Bestandteil des Vertrages.

1.5 Ethische Grundsätze

Ethische Grundsätze wie Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter, Wahrung der Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit, Schutz der Umwelt etc. werden von GERSTER und ihren Vertragspartnern in höchstem Masse respektiert und strengstens eingehalten.

2. Lieferung

2.1 Bestellungsabweichungen

Bestellungsabweichungen hinsichtlich Qualität, Stückzahl, Masse, Gewichte oder sonstiger Art sind nur unter der Voraussetzung vorheriger schriftlicher Zustimmung von GERSTER zulässig. Für Stückzahlen, Masse und Gewichte sind die von GERSTER bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte massgebend.

2.2 Liefertermine

Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. GERSTER behält sich vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf die -termingerechte Lieferung zu verzichten.

Ungeachtet, ob der Lieferant eine Lieferungsverzögerung verschuldet oder sonst wie zu vertreten hat, stehen GERSTER bei verspäteter Lieferung folgende Möglichkeiten zur Wahl, wobei dem Lieferanten die Rückfrage obliegt, in welcher Weise GERSTER ihr Wahlrecht ausübe:

- a) GERSTER kann ohne Ansetzung einer Nachfrist auf der nachträglichen Lieferung bestehen und den Verspätungsschaden geltend machen, oder
- b) GERSTER kann ohne Nachfristansetzung auf die nachträgliche Lieferung verzichten bzw. die Annahme verspäteter Lieferung verweigern und als Schadenersatz das Erfüllungsinteresse fordern.

Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatz des Verspätungsschadens.

2.3 Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien GERSTER von der Obliegenheit zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben. GERSTER vergütet dem Lieferanten die Kosten des Hin- und Rücktransports, sofern die Mitteilung des Annahmeverzichts den Lieferanten nicht rechtzeitig erreicht und der Transport demzufolge nicht gestoppt werden kann.

2.4 Spedition, Gefahrtragung

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Warensendungen delivered duty paid (DDP) gemäss Incoterms 2020. Der Lieferschein ist der Sendung beizufügen. Der Speditionsavis hat GERSTER mindestens 2 Tage vor dem Liefertermin zu erreichen.

3. Rechnungsstellung

Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, an die als Bestellerin auftretende Firma von GERSTER zu adressieren. Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben.

Bevorzugt wird der digitale Rechnungseingang unter der folgenden E-Mailadresse: buchhaltung@gerster.ch

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.

5. Zahlungsbedingungen

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft, sobald sowohl die Ware als auch die Rechnung bei GERSTER eingetroffen sind. Voraussetzung der Zahlung bildet die Abnahme der Ware.

6. Prüfungspflicht, Gewähr, Verjährung

GERSTER behält sich vor, gelieferte Ware erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen. GERSTER unterzieht die gelieferte Ware lediglich einer Eingangsprüfung hinsichtlich Stückzahl, Masse und Gewichte. Eine lediglich stichprobenartige Prüfung bleibt vorbehalten.

GERSTER trägt keine weitergehende Prüfungspflicht; insbesondere geht GERSTER davon aus, dass die Qualitätskontrolle lieferantenseitig erfolgt ist. Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind oder gar erst später entstehen, kann GERSTER die innerhalb der Gewährfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach ihrer Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art bezüglich mittelbarer Schäden bleibt in jedem Fall vorbehalten. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate; ihr Lauf beginnt mit Abnahme der Ware im Hause GERSTER.

7. Produkthaftungspflicht

Für den Fall, dass GERSTER von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GERSTER von derartigen

Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, obliegt ihm der Exkulpationsbeweis. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftpflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung und/oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitstechnische Vorschriften

Die Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass die zu liefernde Ware den anerkannten sicherheits-technischen Regeln und den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit genügt und gemäss denselben installiert und betrieben bzw. verwendet werden darf. Der Lieferant hat auf Verlangen die notwendigen Bestätigungen vorzuweisen.

9. Ausführung von Arbeiten

Personen, welche in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb des Werkareals von GERSTER ausführen, haben die Betriebsordnung zu respektieren. Für Unfälle, die diesen Personen innerhalb des Werkareals zustossen, haftet GERSTER nicht, ausser in Fällen groben Verschuldens durch GERSTER, welches durch den Ansprecher nachzuweisen ist.

10. Unterlagen, Werkzeuge, Geräte und Muster

Unterlagen aller Art (wie Zeichnungen, Bestellungsspezifikationen, Pläne, Muster, Modelle, Behandlungs- und Prüfvorschriften) sowie Werkzeuge, Geräte und Muster, die GERSTER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von GERSTER und sind GERSTER unaufgefordert kostenlos zu retournieren, sobald sie zur Abwicklung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

Die Unterlagen, Werkzeuge, Geräte und Muster dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Lieferanten auch nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Die gestützt auf solche Unterlagen und mittels solcher Werkzeuge gefertigten Erzeugnisse darf der Lieferant Dritten

weder anbieten, aushändigen noch anderswie zugänglich machen. Er darf sie auch nicht für eigene Zwecke verwenden.

11. Datenschutz

11.1 Gerster ist im Rahmen der Abwicklung des Einkaufsprozesses berechtigt, personenbezogene Daten in Bezug auf den Lieferanten zu verarbeiten.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und, soweit ausschlaggebend, der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zum Zweck der Abwicklung der Bestellung zu verarbeiten. Sofern der Lieferant als Teil seiner Leistung personenbezogene Daten von Gerster verarbeitet, wird der Lieferant zu diesem Zweck eine Datenauftragsverarbeitungsvereinbarung mit Gerster abschliessen und alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung stellen.

11.3 Rechte des Lieferanten

Der Lieferant hat Gerster gegenüber hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten die nachfolgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung und Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Im Falle von Auskunftersuchen oder Anpassungen wenden Sie sich entweder an Ihren Ansprechpartner bei Gerster oder an die E-Mailadresse:

datenschutz@gerster.ch

12. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach ausschliesslicher Wahl von GERSTER der Sitz des Lieferanten, Egerkingen (Schweiz) oder der Erfüllungsort. Auf jegliches Rechtsverhältnis zwischen Lieferant und GERSTER ist unabhängig von dessen Rechtsnatur und Entstehungsgrund (Vertrag, Delikt oder anderswie) ausschliesslich schweizerisches materielles Recht (unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des internationalen Rechts) anwendbar.